

Vorhaben- und Erschließungsplan 'Solarpark Winterberg'

Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche
 Das Pflanzgebiet ist auch unter den Modulen, als extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu pflegen. Das Mähgut ist im Bereich der Umfahrten zwischen PV-Modulen und Zaun zu entfernen. Die Fläche ist 2-3 mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd soll nicht vor Mitte Juni erfolgen. Frühestens nach acht Wochen ist die jeweils nächste Mahd zulässig. Der Einsatz von Dünger und Herbiziden ist nicht zulässig.

Pflanzgebote / Randeingrünung
 In der pfg1-Pflanzgebotfläche sind mehrzeilige Hecken mit standorttypischen Gehölzen auf einer Gesamtlänge von 450m anzupflanzen. Bei 5m breiter Pflanzgebotfläche sind Zweifelhäcke zu pflanzen. Diese Heckenabschnitte werden auf der restlichen pfg1-Fläche wiederholt durch Obstgehölze unterbrochen. Obstgehölze sind in einem Pflanzabstand von 10m (siehe Schemaplan links oben) zu setzen. Im Bereich der Obstbäume und im Bereich des Krautsaumes der Hecken ist ein extensiver Blühstreifen mit regionalen Saatgut anzulegen. Als Saatgut ist z.B. 'Schmetterlings- und Wildbiensaum' der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder 'Bienenweide-Veilschöcheim' der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden. Die Hecken sind alle 15-20 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Säume entlang der Hecken sowie unter den Obstbäumen sind 1mal jährlich im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. An einigen Standorten reicht eine Mahd im zwei-dreijährigen Abstand; Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig. Innerhalb des pfg1 sind punktuell zwei Steinhäufen mit je 2-3 m² Fläche, zwei Sandlinsen mit jeweils 2 m² Fläche und zwei Aufschichtungen von Astwerk mit einer Fläche von ebenfalls jeweils 2 m² anzulegen. Die sechs Strukturelemente sind neben den Hecken am Gehölzrand in besonderen Bereichen anzulegen. Die Strukturelemente sind langfristig zu pflegen und zu unterhalten. Die Steinhäufen sowie die Sandlinsen sind ca. alle 1-3 Jahre von Aufwuchs zu befreien.

pfg2 Im pfg2 sind einzelne Baum- bzw. Strauchgruppen zu pflanzen und die Fläche mit einer regionalen Wildsäungsmischung einzusäen, z.B. 'Wildsäung-Wildsäung-Wildsäung' der Firma Rieger-Hofmann GmbH, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Es sind v.a. fruchttragende Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel zu pflanzen. Die Fläche ist 1mal pro Jahr im Frühjahr zu mähen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig.

pfg3 Das pfg3 ist als extensiv genutzter Blühstreifen für Offenlandarten anzulegen, z.B. 'Lebensraum I' der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Keine Mahd vorgesehen. Bei Bedarf ist ein Rückschnitt im Frühjahr möglich. Alle 5 Jahre ist eine Neusaat vorzunehmen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.

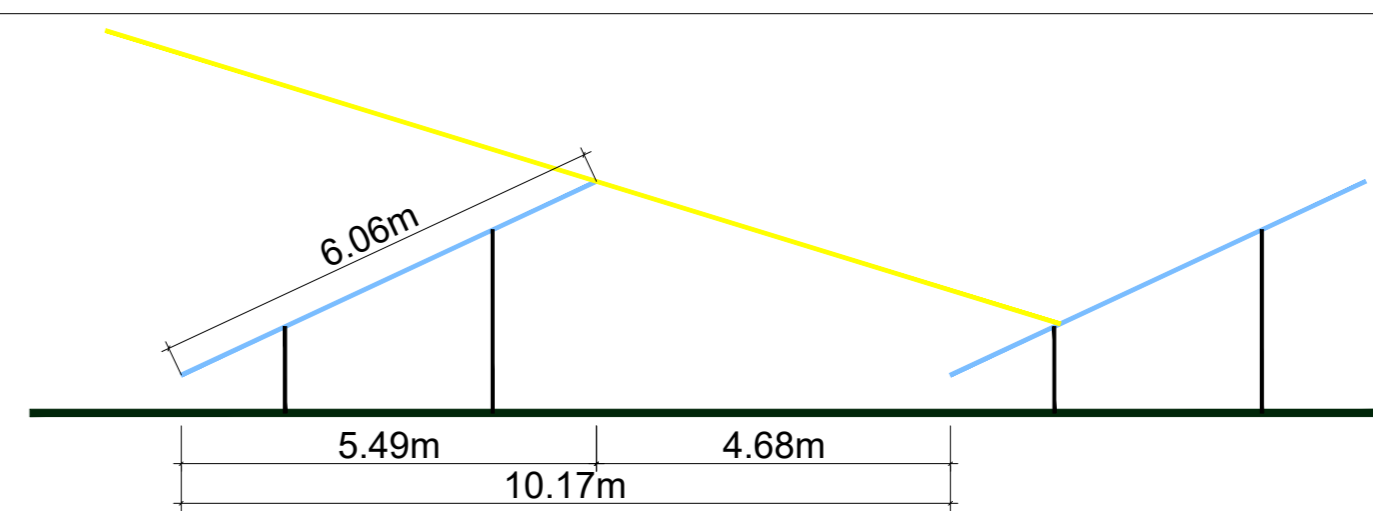
- Weitere Festsetzungen**
- Einfriederungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,25 m Bodenfreiheit zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.
 - Tor, schematisch (Die planinternen Ausgleichsflächen können durch mehrere Zufahrten mit einer maximalen Breite von bis zu jeweils 6m unterbrochen werden.)
 - Modulreihen, schematisch - genauer Standort nicht verbindlich, Abstand zwischen den Reihen ca. 3-5 m
 - Stationen für Wechselrichter und Transformatoren (ungefähre Lage)
 - Bemaßung
 - Baustelleneinrichtung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

- Bestand - nachrichtlich**
- bestehender land- und forstwirtschaftlicher Weg (öffentlich gewidmet)
 - Biotope nach NatSchG §32
 - Grundstücksgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurummers bestehender Grundstücke

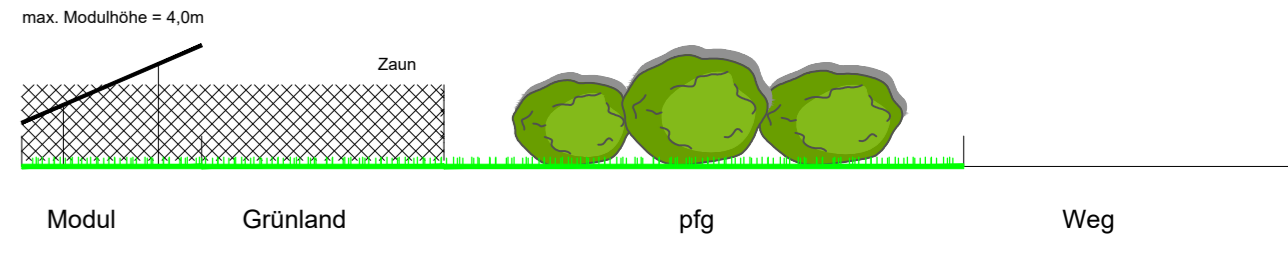
Das Plangebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Ver-/Entsorgung

- Wasserver- und Entsorgung
 Ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalschluss oder Trinkwasseranschluss ist nicht notwendig.
- Strom-/Telekommunikationsversorgung
 Telekommunikationseinrichtungen sind im Plangebiet nicht erforderlich.
 Die Energieeinspeisung der geplanten PV-Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine noch festzulegende Übergabestation außerhalb des Geltungsbereiches. Die Kabel werden von den Enden der Modulrücken unterirdisch zum Technikraum verlegt.



VERSCHATTUNGSWINKEL 16,5°
 MODULWINKEL 25°
 Systemschnitt Module M 1:100, Angaben sind Mittelwerte



Systemschnitt Eingrünung M 1:250

- Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Seckach**
 Die vorwiegend zu verwendenden Gehölzarten sind fett gedruckt, bei den weiteren Arten handelt es sich um das Ergänzungssortiment.
- Bäume**
- Feld-Ahorn (*Acer campestris*)
 - Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
 - Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 - Birke (*Betula pendula*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Buche (*Fagus sylvatica*)
 - Faulbaum (*Frangula alnus*)
 - Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 - Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 - Speierling (*Sorbus domestica*)
 - Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
 - Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Sträucher**
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Hasel (*Corylus avellana*)
 - Zweiggriff-Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
 - Eingriff-Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 - Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 - Schliehe (*Prunus spinosa*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
 - Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 - Gewöhnl. Schneeball (*Viburnum opulus*)

Vorhaben- und Erschließungsplan 'Solarpark Winterberg'

Gemarkung Seckach und Zimmern
 Gemeinde Seckach
 Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 27. Juli 2021

